

Amtliche Bekanntmachung

28. Jahrgang

14.10.2022

Nr. 31

Inhalt:

Seite

2. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sound for Picture an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 09.05.2022

1

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 15.04.2019, geändert durch Satzungen vom 18.01.2021 und 09.05.2022 -Lesefassung-

3

**2. Satzung zur Änderung der
fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sound for Picture
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 09.05.2022**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 15.04.2019, geändert durch Satzung vom 18.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende neue Bezeichnung:

„Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF“

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Soundstudiums“ wird durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

b) Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Sound for Picture“ werden durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2020 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Sound for Picture immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Bereich Studienangelegenheiten - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.“

8. Die Anlage 1: Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Sound for Picture“ durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

b) In den Modulbeschreibungen werden die Worte „Studiengang/Studiengänge: Sound for Picture“ durch die Worte „Studiengang/Studiengänge: Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 20.06.2022

9. Die Anlage 2: Regelstudienplan wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Sound for Picture“ durch die Worte „Tonmeister*in für audiovisuelle Medien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der
Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO) vom 15.04.2019,**

geändert durch Satzungen vom 18.01.2021 und 09.05.2022

-Lesefassung-

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die erfolgreiche Beendigung des Masterstudiums bildet den Abschluss des konsekutiven Tonmeister*in für audiovisuelle Medien. Die Studierenden erweitern ihre künstlerisch-praktischen und theoretisch- methodischen Kompetenzen im Bereich der auditiven Medienproduktion. Das Studium dient dem Erwerb der Qualifikation für Tätigkeiten in der digitalen Sound Postproduktion nach internationalem Standard der Filmindustrie. Unter den Bedingungen einer sich permanent verändernden Medienlandschaft sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Tonmeister*in für audiovisuelle Medien in der Lage, eigenständig adäquate Tonkonzepte für die sich ausdifferenzierende Format- und Distributionslandschaft unserer Mediengesellschaft zu entwickeln, diese kreativ und anwendungsbezogen zu realisieren und klar zu kommunizieren.

Ihr detailliertes Wissen über Tongestaltung im gesamten Spektrum audiovisueller Medien im Zusammenhang mit dem im Studium erprobten komplexen Phantasiepotential für die Vermittlung künstlerischer Intentionen wie auch das Verständnis für soziale Funktionen medialer Ereignisse befähigt sie, neue Herausforderungen zielgerichtet und kritisch reflektiert zu meistern.

Im Masterstudium wird die Grundlage für künstlerisch-praktische Forschungstätigkeiten gelegt. Durch Mitwirkung an hochschuleigenen und übergreifenden Projekten sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, künstlerisch-wissenschaftliche Forschungsansätze und -szenarien zu formulieren und selbst voranzutreiben.

Die klassischen Tätigkeitsfelder sind:

- Entwicklung und Realisierung von Audiokonzepten in audiovisuellen Medienproduktionen(z.B. Kinofilme und Fernsehformate, neue Medien)
- formatspezifische Musik-, Sprach- und Geräuschproduktionen (z.B. für DVD, Rundfunk, Electronic Entertainment, Mobile Devices, Web-Services)

² Genehmigt von der Präsidentin am 05.09.2019, 24.02.2021 und 20.06.2022

- Vertiefung der Fähigkeiten, als Supervising Sound Editor /Re-recording Mixer(Mischtonmeisterin/Mischtonmeister) beruflich tätig zu sein

Die Studienziele sind insbesondere:

- die Entwicklung des kreativen, intellektuellen und kritischen Potenzials der Studierenden durch die Konfrontation mit einem weiten Spektrum audiovisueller Informationen und Erfahrungen
- die Herausbildung einer individuellen Handschrift im Zugriff auf tongestalterische Aufgaben
- die Beherrschung weit gefächerter Aufgabenstellungen der künstlerischen Tonproduktion
- die umfassende Kenntnis heutiger tontechnischer Technologien als Werkzeug zur Realisierung von Tongestaltungskonzepten sowie Ideen zur Entwicklung und das Reflektieren neuer technologischer Ansätze
- die praktische Prozess Erfahrung und -reflexion vom Tonkonzept bis zum Mastering
- eine spezialisierte Kommunikationskompetenz für effektives Teamwork und Teammanagement
- Praxiserfahrung und Kontakte in der Filmindustrie, um Startchancen nach dem Studium zu optimieren und individuelle Berufsperspektiven zu entwickeln

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion, die einen Masterabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt, sowie für berufliche Tätigkeiten als Tonmeister.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Tonmeister*in für audiovisuelle Medien beträgt 4 Vollzeitsemester. Das Studium wird als Kombination aus 2 Semestern in Vollzeit und 4 Semestern in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester) durchgeführt. Die Studiendauer entspricht demnach 6 Hochschulsesemestern. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt je 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von je 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

Nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dementsprechend auf 4 Hochschulsemester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Bereich Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 56,5 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (20 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 6 Exemplarische Tonkonzepte (4 LP)

Modul 7 Freies Studium (24 LP)

Spezialisierungsmodule

- Modul 1 Kinomischung (14 LP)
- Modul 2 Vertiefende Gehörbildung (4 LP)
- Modul 3 Gestaltende Akustik (5 LP)
- Modul 4 Akustische Simulation und Messtechnik (6 LP)
- Modul 8 Musik- und Tondramaturgie (5 LP)

Projektmodule

- Modul 5 Filmtonepraxis (20 LP)
- Modul 9 Medienprojekt (17 LP)

(1) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(2) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Im Modul 7 „Freies Studium“ sind Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops und Exkursionen) im Umfang von 24 LP nachzuweisen.

(4) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

- Modul 1 Kinomischung
- Modul 2 Vertiefende Gehörbildung
- Modul 3 Gestaltende Akustik
- Modul 4 Akustische Simulation und Messtechnik
- Modul 8 Musik- und Tondramaturgie
- Modul 9 Medienprojekt

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

- Modul 5 Filmtonepraxis
- Modul 6 Exemplarische Tonkonzepte
- Modul 7 Freies Studium

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten

der studienbegleitenden Modulprüfungen:	50 %
Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, künstlerische Fragestellungen reflektiert zu erörtern.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 74 Leistungspunkten.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen (20 LP). In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximalen 8 Wochen möglich.

Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 6 Wochen zurückgegeben werden.

Der Umfang der Arbeit soll mindestens 60 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(4) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls Medienprojekt (Modul 9) zusätzlich den Titel des Projektes, die Regisseurin/den Regisseur, die Art des Projektes und dessen Laufzeit
- die Note und das Thema der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2020 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Sound for Picture immatrikuliert sind, können ~~den~~ Masterstudiengang Tonmeistert*in für audiovisuelle Medien einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Sound for Picture ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Bereich Studienangelegenheiten - Prüfungen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Masterstudiengang Tonmeister*in für audiovisuelle Medien der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

Modulbeschreibungen in der Fassung vom 09.05.2022

		Seite
Modul 1	Kinomischung	2
Modul 2	Vertiefende Gehörbildung	3
Modul 3	Gestaltende Akustik	4
Modul 4	Akustische Simulation und Messtechnik	5
Modul 5	Filmtonpraxis	6
Modul 6	Exemplarische Tonkonzepte	7
Modul 7	Freies Studium	8
Modul 8	Musik- und Tondramaturgie	10
Modul 9	Medienprojekt	11

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 1 Kinomischung Spezialisierungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	Kinomischung 8 SWS (6 + 2 SWS) im 1. und 2. Semester (10 + 4 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Tondramaturgie und Filmmischung
Leistungspunkte (LP):	14 LP
Arbeitsaufwand:	Gesamt: Präsenzzeit: 120 Stunden Eigenstudium: 300 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Vertiefte künstlerische Fähigkeiten zur Kinomischung Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung klanggestalterischer Vorstellungen Fortgeschrittene, kreative Tonschnittfähigkeiten unter dezidiertem Mischaspekt
Studieninhalte:	Einführung in die komplexe Struktur eines Mischateliers ausgehend von den inhaltlichen und künstlerischen Anforderungen an eine Kinomischung Spezielle Aspekte der Mischungsvorbereitung Spezielle Vorgehensweisen in einer vollautomatisierten Kinomischung Arbeit mit Vormischungen/Stems, Hauptmischung, Mastering Erstellung von IT- und TV-Mischungen Begleitet werden die Seminare durch praktische Übungen an ausgewählten, geeigneten Projekten in mehrkanaligen Wiedergabeformaten (Dolby Atmos, Wellenfeldsynthese, etc.) und deren Anwendung
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Übung Seminar, Workshop
Prüfungsleistung/en:	Mündliche Prüfung: benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 2 Vertiefende Gehörbildung Spezialisierungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	Vertiefende Gehörbildung 4 SWS (2 x 2 SWS) im 1. und 2. Semester (2 x 2 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Musiktheorie und Musikgestaltung
Leistungspunkte (LP):	4 LP
Arbeitsaufwand:	Gesamt: Präsenzzeit: 60 Stunden Eigenstudium: 60 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Fähigkeit, komplexe musikalische Klanggeschehen auditiv urteilssicher und terminologisch präzise zu erfassen
Studieninhalte:	Gegenstand der vertiefenden Gehörbildung ist eine Weiterentwicklung der im Bachelor gewonnenen Fähigkeiten mit einem weiteren Schwerpunkt im Erkennen von Instrumenten im Orchestersatz und der Erschließung weiterer Klangbereiche wie etwa freiatonale und Jazz-Harmonik.
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung
Prüfungsleistung/en:	Präsentation mit Fachgespräch: benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 3 Gestaltende Akustik Spezialisierungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	Gestaltende Akustik 4 SWS (2 x 2 SWS) im 1. und 2. Semester (2 + 3 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Nature of Sound
Leistungspunkte (LP):	5 LP
Arbeitsaufwand:	Gesamt: Präsenzzeit: 60 Stunden Eigenstudium: 90 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2. Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	Block oder wöchentlich
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Vertieftes Verständnis der Zusammenhänge von akustischen Parametern
Studieninhalte:	Behandlung von künstlerisch-technischen Problemen der Akustik bei Aufnahme, Wiedergabe, Analyse und Synthese unter Berücksichtigung von Fragen der Programmierungstechnik, der Klangerzeugung und Instrumentation Klanginstallationen in Konzeption und Experiment Spezielle Raumklangeffekte bei Beschallung und Aufnahme, Erzeugung und Positionierung räumlicher Klänge unter Nutzung von Musikhochsprachen (z.B.: C-Sound, Max/MSP, pd o.ä.) und modernen Aufnahme-Wiedergabetechniken (z.B.: Surround, Wellenfeldsynthese, etc.), akustische Raumgestaltung, Berücksichtigung des Zusammenwirkens aller Sinne beim Hören (z.B. bei interaktiven Klang-Bild-Raum-Projekten) Nutzung akustischer Messtechnik bei der Klanggestaltung (z.B. Impulsantwort-Technik unter Nutzung reflektionsarmer Aufnahmebedingungen) Audiosignalbeschreibung durch Metadaten auch im räumlichen Kontext
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Übung, Seminar

Prüfungsleistung/en:	Präsentation mit Fachgespräch: benoteter Leistungsnachweise
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 4 Akustische Simulation und Messtechnik Spezialisierungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	Akustische Simulation und Messtechnik 6 SWS (2 x 3 SWS) im 1. und 2. Semester (2 x 3 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Nature of Sound
Leistungspunkte (LP):	6 LP
Arbeitsaufwand:	Gesamt: Präsenzzeit: 90 Stunden Eigenstudium: 90 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. und 2. Semester
Dauer:	2 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	Block oder wöchentlich
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Vertieftes Verständnis der Zusammenhänge von akustischen Messwerten
Studieninhalte:	Modelle zur akustischen Raumsimulation, Beeinflussung der Parameter des Raumes bei der Modellierung Möglichkeiten und Grenzen von akustischer Raumsimulationssoftware Bearbeiten von prakt. Beispielen mit der Simulationssoftware, Einführung in akustische Messtechnik und Einarbeitung in Messsoftware, Erarbeitung von Messaufbauten, Durchführung von Präzisionsmessungen
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Übung, Seminar
Prüfungsleistung/en:	Präsentation mit Fachgespräch: benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 5 Filmtonpraxis Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	Filmtonpraxis 0,4 SWS (4 x 0,1 SWS) im 1. bis 4. Semester (4 x 5 LP)
Modulverantwortlicher:	Studiendekanin oder Studiendekan
Leistungspunkte (LP):	20 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 6 Stunden Eigenstudium: 594 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. bis 4. Semester
Dauer:	4 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	Block
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Gestaltung und Bearbeitung von audiovisuellen Projekten Praxiserfahrung in der Filmindustrie
Studieninhalte:	Eigenständige Tonbearbeitung von Kurzfilmprojekten der Filmuniversität Erprobung der beruflichen Kommunikationsfähigkeit im „realen Leben“ Arbeit als wesentlicher Tongestalter/in oder Re-recording-Mixer/in
Lehr- und Lernformen:	Einzelunterricht
Prüfungsleistung/en:	Präsentation der/des Filmprojekte/s Darstellung der Arbeitsweise und Herleitung der eigenen Erfahrungen in einem bildunterstütztem Vortrag: Leistungsnachweis „mit Erfolg“
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 6 Exemplarische Tonkonzepte Studienmodul
Lehrveranstaltung/en:	Exemplarische Tonkonzepte 4 SWS (4 x 1 SWS) im 1. bis 4. Sem. (4 x 1 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Tondramaturgie und Filmmischung
Leistungspunkte (LP):	4 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 60 Stunden Eigenstudium: 60 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. bis 4. Semester
Dauer:	4 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Geschärftes Bewusstsein zur Einschätzung von Ton-Bild-Bezügen unter dramatischem und dramaturgischem Aspekt
Studieninhalte:	Entwicklung von Vertonungsideen aus der Story Analytische Reflexion von Vorgehensweisen anhand gelungener und nicht gelungener Beispielprojekte Problemanalyse und Lösungsmöglichkeiten Kennenlernen von speziellen Ansätzen bei der Tongestaltung „Von der Tonbesprechung zum Tonkonzept“ – Wege zur Ideenfindung Studentische Präsentation von Beispielen in einem Workshop
Lehr- und Lernformen:	Seminar, Workshop
Prüfungsleistung/en:	Durchführung mindestens einer eigenen Präsentation: Leistungsnachweis „mit Erfolg“
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien, interdisziplinär
Modul:	Modul 7 Freies Studium Studienmodul
Lehrveranstaltung/en:	Frei wählbare Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Workshops und Exkursionen) im Umfang von 24 LP 14 SWS (2 x 7 SWS) im 1. und 2. Semester (2 x 7 LP) 10 SWS (2 x 5 SWS) im 3. und 4. Semester (2 x 5 LP) z.B. Vertiefungskurse zum Sound Design, Vertiefungskurse zur Akustik, Vertiefungskurse zur Musik, Musikaufnahme und Musikproduktion, Wahlfächer aus dem Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen, Fachexkursionen
Modulverantwortlicher:	Studiendekanin oder Studiendekan
Leistungspunkte (LP):	24 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 360 Stunden Eigenstudium: 360 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	1. bis 4. Semester
Dauer:	4 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	je nach Veranstaltung
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Spezialisierung entsprechend der eigenen Interessen und Fähigkeiten
Studieninhalte:	Vertiefungskurse zum Sound Design Gäste berichten über ihre praktischen Erfahrungen im Sound Design von Filmen und Musikproduktionen Vertiefungskurse zur Akustik Weiterführende akustische Spezialisierungskurse Vertiefungskurse zur Musik Musiktheoretische Veranstaltungen werden weitergeführt. Freie Belegleistung Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen Fachexkursionen Zur Untermauerung von theoretisch vermitteltem Wissen und zum

	Kennenlernen von Arbeitsstätten für Tonmeister/innen werden Exkursionen durchgeführt.
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung, Seminar, Übungen, Workshop, Exkursion
Prüfungsleistung/en:	Leistungsnachweise gemäß den Vorgaben der Lehrenden: Leistungsnachweis „mit Erfolg“
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 8 Musik- und Tondramaturgie Spezialisierungsmodul
Lehrveranstaltung/en:	Musik- und Tondramaturgie 4 SWS im 2. Semester (5 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Musiktheorie und Musikgestaltung
Leistungspunkte (LP):	5 LP
Arbeitsaufwand:	Gesamt: Präsenzzeit: 60 Stunden Eigenstudium: 90 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	2. Semester
Dauer:	1 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	jährlich
Veranstaltungsturnus:	wöchentlich
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Fähigkeit, dramaturgische Konzepte der Filmmusik und Tongestaltung unter Einbezug von Aspekten der Filmwahrnehmung und Ästhetik zu bewerten bzw. eigene Konzepte zu entwickeln
Studieninhalte:	Die Lehrveranstaltung Musik- und Tondramaturgie befasst sich mit der Interaktion von Ton und Musik im tondramaturgischen Kontext und erläutert dabei insbesondere den Einsatz filmmusikalischer Mittel wie Leitmotivik, Musikzitat, "Mickey Mousing", Inzidenzmusik, dramaturgischer Kontrapunkt u. a.
Lehr- und Lernformen:	Vorlesung
Prüfungsleistung/en:	Präsentation mit Fachgespräch: benoteter Leistungsnachweis
Berechnung der Modulnote:	

Studiengang / Studiengänge:	Tonmeister*in für audiovisuelle Medien
Modul:	Modul 9 Medienprojekt Projektmodul
Lehrveranstaltung/en:	Tongestaltung eines künstlerischen Medienprojektes 1,4 SWS im 3. bis 5. Semester (16 LP) Präsentation der Tongestaltung des künstlerischen Medienprojektes 0,1 SWS im 5. Semester (1 LP)
Modulverantwortlicher:	Professur für Tondramaturgie und Filmmischung
Leistungspunkte (LP):	17 LP
Arbeitsaufwand:	Präsenzzeit: 22,5 Stunden Eigenstudium: 487,5 Stunden
Modultyp:	Pflicht
Semester:	3. bis 5. Semester
Dauer:	3 Semester
Häufigkeit des Angebotes:	permanent
Veranstaltungsturnus:	Konsultationen nach Vereinbarung
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium
Kompetenzerwerb:	Fähigkeit zur Erstellung einer eigenständig entwickelten, selbstorganisierten inspirierten Tonebene eines komplexen audiovisuellen Projektes und die Kommunikation desselben
Studieninhalte:	Entwicklung einer adäquaten künstlerisch-phantasievollen Tonebene zum Projekt Technische Realisierung unter gegebenen Bedingungen auf bestmöglichem Niveau Interdisziplinärer Diskurs mit Autor, Regisseur, Komponist, Produzent und den Mitarbeitern vom Sound im Sinne eines optimalen Ergebnisses Erstellung einer vorzutragenden Präsentation der Projektarbeit
Lehr- und Lernformen:	Einzelunterricht
Prüfungsleistung/en:	Projekt: benoteter Leistungsnachweis Präsentation des Projektes: benoteter Leistungsnachweis

Berechnung der Modulnote:	80 % Projekt 20 % Präsentation
----------------------------------	-----------------------------------

Regelstudienplan Tonmeister*in für audiovisuelle Medien in der Fassung vom 09.05.2022																		
Modulnummer	Unterrichtsfach	Modultyp	Veranstaltungsart	Studiengang/verantw. Professur	Vollzeitsemester				Teilzeitsemester						Art des LN	SWS Summe	LP Summe	
					1		2		3		4		5					6
Kombination aus Vollzeit-/Teilzeitstudium					SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		
1	Kinomischung				6	10	2	4							bLN	8	14	
	Kinomischung	Pflicht	V, S, Ü, W	Sound for Picture	6	10	2	4							bLN	8	14	
2	Vertiefende Gehörbildung				2	2	2	2							bLN	4	4	
	Vertiefende Gehörbildung	Pflicht	V	Sound for Picture	2	2	2	2							bLN	4	4	
3	Gestaltende Akustik				2	2	2	3							bLN	4	5	
	Gestaltende Akustik	Pflicht	V, S, Ü	Sound for Picture	2	2	2	3							bLN	4	5	
4	Akustische Simulation und Messtechnik				3	3	3	3							bLN	6	6	
	Akustische Simulation und Messtechnik	Pflicht	V, S, Ü	Sound for Picture	3	3	3	3							bLN	6	6	
5	Filmtonpraxis				0,1	5	0,1	5	0,1	5	0,1	5			LNmE	0,4	20	
	Filmtonpraxis	Pflicht	E	Sound for Picture	0,1	5	0,1	5	0,1	5	0,1	5			LNmE	0,4	20	
6	Exemplarische Tonkonzepte				1	1	1	1	1	1	1	1			LNmE	4	4	
	Exemplarische Tonkonzepte	Pflicht	S,Work	Sound for Picture	1	1	1	1	1	1	1	1			LNmE	4	4	
7	Freies Studium				7	7	7	7	5	5	5	5			LNmE	24	24	
	Vertiefungskurse zum Sound Design	Wahlpflicht	V, Ü, W	Sound for Picture														
	Vertiefungskurse zur Akustik	Wahlpflicht	V, S, Ü	Sound for Picture														
	Vertiefungskurse zur Musik	Wahlpflicht	V, S, Ü	Sound for Picture														
	Musikaufnahme und Musikproduktion	Wahlpflicht	V, Ü, W	Sound for Picture														
	Wahlfächer aus dem Angebot der Filmuniversität oder anderer Hochschulen	Wahlpflicht	V, S	Interdisziplinär														
	Fachexkursionen	Wahlpflicht	Ex	Sound for Picture														
8	Musik- und Tondramaturgie						4	5							bLN	4	5	
	Musik- und Tondramaturgie	Pflicht	V	Sound for Picture			4	5							bLN	4	5	
9	Medienprojekt								0,5	4	0,5	4	0,5	9	bLN	1,5	17	
	Tongestaltung des künstlerischen Medienprojektes	Pflicht	E	Sound for Picture					0,5	4	0,5	4	0,4	8	bLN	1,4	16	
	Präsentation der Tongestaltung des künstlerischen Medienprojektes	Pflicht	E	Sound for Picture									0,1	1	bLN	0,1	1	
	Masterarbeit			Sound for Picture									0,1	6	bLN	0,5	20	
	Kolloquium zur Masterarbeit			Sound for Picture									0,1	1	bLN	0,1	1	
Summen					SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	Summe: SWS LP	
					21,1	30,0	21,1	30,0	6,6	15,0	6,6	15,0	0,8	15,0	0,5	15,0	56,5	120

Abkürzungen: E = Einzelunterricht, V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Projekt, W = Workshop, Ex = Exkursion; bLN = benoteter Leistungsnachweis, LN m. E. = Leistungsnachweis mit Erfolg (unbenotet)



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Fine Arts (M.F.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Tonmeister*In für audiovisuelle Medien |

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

Universität / staatlich

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

□

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Weiterer berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

120 ECTS-Leistungspunkte, 3 Jahre inklusive aller Studien- und Prüfungsleistungen

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Regel als B.F.A. im Bachelorstudiengang Tonmeister für audiovisuelle Medien oder ein anderes abgeschlossenes fachspezifisches Hochschulstudium
- eine studienangangsbezogene künstlerische Eignung
- eine musikalische Bildung, einschließlich des Beherrschens eines Tasteninstruments
- eine ärztliche Bescheinigung über ein intaktes Gehör, nicht älter als ein Jahr
- ein Audiogramm, nicht älter als ein Jahr
- von ausländischen Studienbewerber/Innen, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/Innen mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

1 Jahr Vollzeitstudium, 2 Jahre Teilzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage individuelle, kreative Tonkonzepte für die ausdifferenzierte Format- und Distributionslandschaft unserer Mediengesellschaft zu entwickeln, diese anwendungsbezogen zu realisieren und klar zu kommunizieren. Sie verfügen über Fähigkeiten im Bereich der digitalen Sound Postproduktion nach internationalem Standard der Filmindustrie und beherrschen aktuelle Audio-Technologien als Werkzeug zur Realisierung von Tongestaltungskonzepten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, neue technologische Ansätze zu entwickeln und diese unter künstlerischen und wissenschaftlichen Aspekten zu reflektieren. Sie besitzen eine spezialisierte Kommunikationskompetenz für effektives Teamwork und Teammanagement.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Siehe Transcript of Records und Abschlussnotenstatistik

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Note

Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der

studienbegleitenden Modulprüfungen:	50 %
Note der Masterarbeit:	40 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	10 %

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss qualifiziert für die Promotion (Ph.D.), die einen Master- oder Diplomabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Die Qualifikation ermöglicht die Arbeit als Supervising Sound Editor und Re-recording Mixer in Kinofilm- und weiteren audiovisuellen Produktionen. Der Studienabschluss entspricht inhaltlich der international bekannten Ausbildung eines Diplomtonmeisters.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Interdisziplinarität der Ausbildung

Angaben des Studierenden z. B. Auslandsaufenthalte während des Studiums, Leonardo

6.2 Weitere Informationsquellen

Internetseite der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF: www.filmuniversitaet.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende*r der Prüfungskommission

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

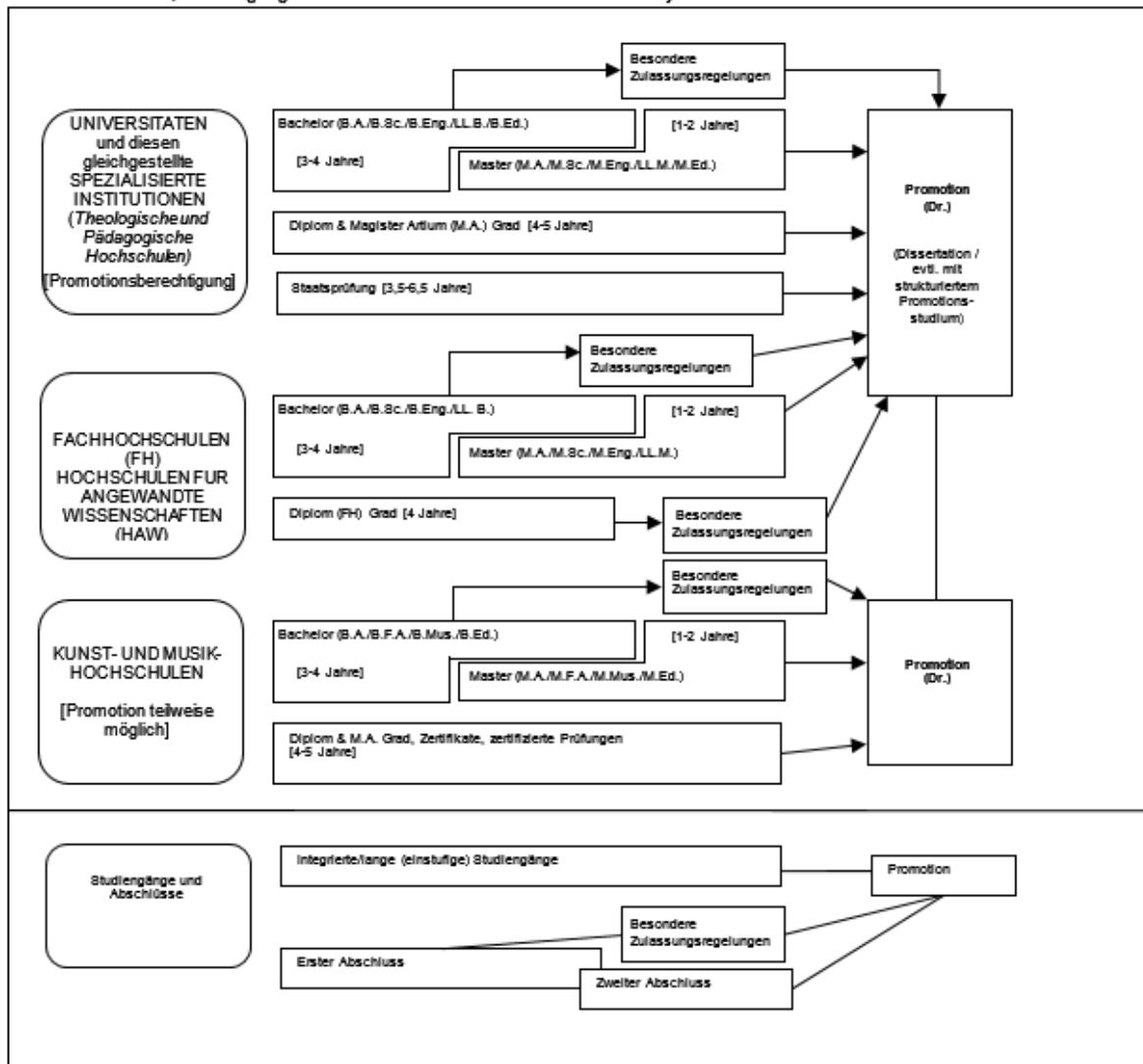
In allen Hochschulen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Länge“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister ~~Artium~~ führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206262-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das **Diploma** Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – **Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR**).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen **Akkreditierungssystems** zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2018) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).